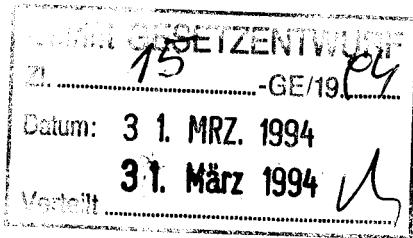


ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 A-1010 WIEN



WIEN, I.,
 Weihburggasse 10 - 12
 Postfach 213
 1011 WIEN

fr. Bauer

Unser Zeichen: Dr. C/Str

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Wien, am 24.3.1994

Betrifft: Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994 - ASGG-Nov.-1994

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übersendet Ihnen die Österreichische Ärztekammer 25 Ausfertigungen zu im Betreff genanntem Entwurf.

Mit vorzüglichlicher Hochachtung



M.

Prim. Dr. M. Neumann
 Präsident

Beilage

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der World Medical Association

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
A-1070 WIEN

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

Unser Zeichen: Dr. C/Str/845/94 Ihr Schreiben vom: 16.2.94 Ihr Zeichen: GZ. 17.104/627-I8/1994 Wien, am 24.3.1994

Betrifft: Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz - Novelle 1994 - ASGG-Nov. 1994

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz und andere Gesetze geändert werden, folgend Stellung zu beziehen.

In der genannten Novelle finden sich keine Bestimmungen, die auf die Tätigkeit der ärztlichen Sachverständigen bei den arbeits- und sozialgerichtlichen Senaten Bezug nehmen.

Darüberhinaus spricht die Österreichische Ärztekammer sich neuerlich gegen eine Neuregelung der Eintragung ärztlicher Sachverständiger durch das Arbeits- und Sozialgericht aus.

Gemäß § 16 des Entwurfes ist dem fachkundigen Laienrichter auf sein Verlangen eine Ausfertigung der Entscheidung zuzustellen, an deren Fällung er beteiligt war. Das selbe Begehren wird auch für den ärztlichen Sachverständigen gefordert, der eingehend - vom Aktenstudium bis zur persönlichen Untersuchung des Klägers - mit dem Gerichtsverfahren befaßt ist.

Begrüßt wird die Regelung des § 32, wonach fachkundige Laienrichter Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 haben.

Unverändert aufrecht bleibt die Forderung der Österreichischen Ärztekammer nach Einbeziehung der jeweils zuständigen Landesärztekammer in das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz als eine der zur Anrufung des Obersten Gerichtshofes im Sinne des § 54 leg. cit. berechtigten Institutionen, um nach eventueller Gesetzwerdung eines Arbeitszeitgesetzes für Spitalsärzte dieses auch in Vertretung der Ärzteschaft durchsetzen zu können.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prim. Dr. M. Neumann
Präsident